

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften

vom 3. Oktober 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht vom 3. September 2007¹ der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 2007²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer

Art. 32 Abs. 2 erster Satz

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. ...

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 9 Abs. 3 Einleitung

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:

¹ BBl 2007 7993

² BBl 2007 8009

³ SR 642.11

⁴ SR 642.14

Art. 72j Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung
vom 3. Oktober 2008

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2008 den geänderten Vorschriften von Artikel 9 Absatz 3 an. Diese Anpassung entfaltet ihre Wirkung für alle Kantone zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2008.

² Nach Ablauf dieser Frist finden die Änderungen von Artikel 9 Absatz 3 direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 3. Oktober 2008

Der Präsident: André Bugnon

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 3. Oktober 2008

Der Präsident: Christoffel Brändli

Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 22. Januar 2009 unbenützt abgelaufen.⁵

² Es wird auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

25. März 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ BBl 2008 8247